

Tätigkeitsbericht des Gewerbeaufsichtsamtes

Anlagen: 2
Gäste: keine

Einleitung

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde zum 01.01.2005 die Gewerbeaufsicht in die Regierungspräsidien und die Landratsämter eingegliedert und mit der klassischen Verwaltungsbehörde im Landratsamt fusioniert. Im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist die Gewerbeaufsicht in einem eigenständigen Amt aufgestellt. In dem Amt sind derzeit 11,0 Mitarbeiter beschäftigt. Neben 3 Mitarbeitern im Verwaltungsbereich arbeiten 8 Kollegen im technischen Bereich deren Arbeitsbereiche nach Branchen aufgeteilt sind (siehe Anlage 1).

Ursprünglich 1853 in Preußen als Aufsichtsbehörde geschaffen, um die Kinderarbeit in Fabriken und Bergwerken einzuschränken, entwickelte sich die Gewerbeaufsicht spätestens als die Überwachung von Dampfkesselanlagen in das Aufgabengebiet übernommen wurde immer weiter zur technischen Fachbehörde.

Heute ist die Gewerbeaufsicht mit wenigen Ausnahmen für alle gewerblichen und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen im Landkreis zuständig und erstreckt sich auf große Bereiche des Arbeits- und Umweltschutzes. Die Mitarbeiter sind außerhalb des Verwaltungsbereiches von der Ausbildung her Techniker oder Naturwissenschaftler. Die Arbeit der Gewerbeaufsicht beginnt bereits bei Baugesuchen und Anträgen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sowie im Rahmen von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit einer fachtechnischen Stellungnahme. Diese geht mit eventuell notwendigen Auflagen in die Genehmigungsurkunde ein und erstreckt sich auf den gesamten Zuständigkeitsbereich, d.h. es wird zunächst geprüft, ob die geplanten Produktionsanlagen aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt mit der vorhandenen Bebauung verträglich sind. Des Weiteren werden die vom Betrieb geplanten Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen beurteilt und ggf. eine Immissionsprognose verlangt.

Auch bei den so genannten überwachungsbedürftigen Anlagen, wie z.B. Dampfkessel, Abfüllanlagen für Druckgase, Lager- und Füllstellen für brennbare Flüssigkeiten, erfolgt eine fachtechnische Stellungnahme der Gewerbeaufsicht. Dadurch wird gewährleistet, dass bereits bei der Errichtung die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Sofern gewünscht, erfolgt auch eine Beratung schon vor Erstellung der Antragsunterlagen, damit diese bereits in der richtigen Form eingereicht werden.

Darüber hinaus erstreckt sich der Aufgabenbereich auf so unterschiedliche Gebiete wie Arbeitsstätten, Gefahrstoffe, Bauarbeiterschutz, Explosionsschutz, Sprengstoffe, Arbeitsschutz, Fahrpersonal, Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz.

Im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes wird auf die Verhütung arbeitsbedingter Unfälle und Gesundheitsgefahren sowie auf die menschengerechte Gestaltung der Arbeit geachtet. Durch Betriebsbegehungen überprüfen die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht die Einhaltung dieser Vorschriften.

Auch Nachbarschaftsbeschwerden wegen Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftverunreinigungen oder Gerüchen, verursacht von Betrieben aller Art, geht die Gewerbeaufsicht nach. Sie führt z. B. Lärmmessungen durch, überprüft die Anlagen und veranlasst ggf. Abhilfemaßnahmen.

Darüber hinaus wirkt die Gewerbeaufsicht bei der Regional- und Bauleitplanung mit, um durch entsprechende Vorschläge bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen vorbeugend eine möglichst verträgliche Bebauung zu erreichen. Auch die Einrichtung oder Änderung von Hochspannungsleitungen, Umspannstationen oder Sendeanlagen werden beurteilt.

Der Schutz von Boden und Wasser stellt bezogen auf die betrieblichen Abwässer ebenfalls einen wesentlichen Teil der Arbeit dar. Die Betriebe werden überwacht und im Hinblick auf eine Anpassung der Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik und die Durchführung der Eigenkontrollen beraten.

Auch bei der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen wird die Gewerbeaufsicht aktiv. Die Betriebe werden dabei unterstützt, die Entstehung von Abfällen durch Anwendung integrierter Produktionstechniken möglichst gering zu halten.

Tätigkeitsnachweis der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2006 und 2007

Der Tätigkeitsnachweis für die Jahre 2006 und 2007 baut auf dem Tätigkeitsnachweis 2005 auf, der dem Ausschuss am 03.04.2006 (Drucksache-Nr. 036/2006) vorgelegt wurde. Eine Auswahl der Tätigkeiten ist in der Anlage 2 als Tabelle 1 beigefügt, die Zahl der Betriebsbesuche, Dienstgeschäfte und Tätigkeiten als Tabelle 2.

In dem ersten Nachweis wurde ein Vergleich der Aufgabenerledigung zwischen der Gewerbeaufsicht im Landratsamt in 2005 und der Staatlichen Gewerbeaufsicht aus den Jahren 2001 bis 2004 aufgeführt. Dieser Vergleich wird für die Jahre 2006 und 2007 fortgeführt und ist als Tabelle 3 beigefügt.

Wie sich anhand der Zahlen dieses Vergleichs (Aufgaben pro Mitarbeiter und Jahr) nachweisen lässt, ist ein Nachlassen der Überwachungstätigkeit nicht zu verzeichnen, es ist sogar eine Zunahme an Dienstgeschäften, Betriebsbesuchen und Tätigkeiten festzustellen.

Einzelbeispiele aus der Tätigkeit

1. Altanlagenanierung nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Soweit bei bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) nicht die in den Nummern 4 und 5 der TA-Luft festgelegten Anforderungen für die Emissionsbegrenzung an diesen Anlagen eingehalten wurden, hat das Amt die erforderlichen Maßnahmen zur technischen Sanierung (Altanlagenanierung) eingeleitet. Altanlagen, die die Anforderungen der TA-Luft bereits erfüllen, sind formal saniert worden, d.h. die Genehmigungen wurden an die neuen Grenzwerte angepasst.

Im Jahr 2007 wurde die Altanlagenanierung abgeschlossen. Insgesamt mussten bei dieser Aktion 187 genehmigungsbedürftige Anlagen betrachtet werden. 19 Anlagen wurden abgemeldet, weil sie stillgelegt oder in ihrer Leistung so reduziert wurden, dass sie die Mengenschwelle des Anhangs zur 4. BImSchV unterschritten. Bei 45 Anlagen wurden eine formale und soweit erforderlich auch eine technische Sanierung durchgeführt. 3 Bitumenmischanlagen sind faktisch stillgelegt. Die Betreiber dieser Anlagen haben sich zusammengeschlossen und werden ihre Anlagen durch eine Neuanlage ersetzen. Die Anlage ist bereits in der Genehmigungsphase.

2. Lösemittel-Verordnung, Umsetzung der 31. BImSchV und 2. BImSchV:

VOC-Emissionen (**V**olatile **O**rganic **C**ompounds = Flüchtige Organische Bestandteile) sind für den Menschen direkt gesundheitsschädlich und leisten u.a. in Verbindung mit Stickoxiden und starker Sonneneinstrahlung einen Beitrag zur Bildung von bodennahem Ozon („Sommersmog“). Den größten Anteil hierbei hat die Lackverarbeitung.

Als „Emission“ bezeichnet man freigesetzte (auch unkontrollierte) Lösemitteldämpfe, die keiner gezielten Aufarbeitung unterworfen sind (z.B. durch Nachverbrennung, Ad- oder Absorption), sondern unbehandelt in die Umwelt abgegeben werden. Hierzu sind auch geringste Lösemittlemissionen zu erfassen, z.B. die von geöffneten Lackdosen.

Alle Betriebe, die organische Lösemittel emittieren, mussten ihre Tätigkeit bis zum 25. August 2003 dem Gewerbeaufsicht anhand eines formlosen Schreibens melden. Bis 31.10.2004 musste jeder Betrieb schriftlich mitteilen, für welche der Reduzierungsmethoden er sich entschieden hat (Deklarationsfrist).

Ab dem 1.11.2005 dürfen die Betriebe in Bezug auf das Verhältnis von Festkörper (z.B. die festen Lackbestandteile) zu flüchtigen Stoffen maximal das 1,5-fache an Lösemittel emittieren, wobei die Reduzierung mittels Reduzierungsplan oder einer Lösemittelbilanz erfolgen kann.

Die seit dem 01.11.2004 geltenden Anforderungen der 31. BImSchV für neue Anlagen müssen ab dem 01.11.2007 auch von bestehenden, den sogenannten Altanlagen, eingehalten werden. D.h., es sind die Zielemissionen nach Reduzierungsplan (Anhang IV zur Verordnung) ohne Multiplikationsfaktor 1,5 einzuhalten. Ggf. ist der Nachweis durch Messung zu erbringen.

Zu beachten ist, dass Betreiber von Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen (Genehmigung der Anlage nach April 2001) die Anzeige und Wahl des Minderungskonzeptes unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bauantrag oder Nutzungsänderungsantrag anzeigen müssen.

Von den 68 Betrieben im Landkreis, die den Anforderungen der 31. BImSchV und 2. BImSchV unterliegen, wurde die Hälfte aufgesucht.

Die größte Einzelgruppe mit 28 Betrieben, für die kein Handlungsbedarf besteht und somit nicht aufgesucht wurden, stellen die Kfz-Reparaturlackierbetriebe dar. Diese Betriebe haben sich bereits in den Vorjahren auf den vereinfachten Reduzierungsplan nach § 4 Satz 2, Anhang VI, Abschnitt C, Nr. 4 der 31. BImSchV festgelegt. In dieser Branche ist der Einsatz von Wasserbasislacken ein geeigneter Weg, Lösemittlemissionen zu mindern und die umweltrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Einsatz von Wasserbasislacken in den Kfz-Lackierbetrieben führte nicht zu erheblichen Verfahrensänderungen. Die Investitionen (z.B. Austausch der Mischbank, Spritzpistolen mit hoher Übertragungseffizienz - HVLP) sind verhältnismäßig gering.

Investitionen fallen im Wesentlichen bei der Ertüchtigung der Lackier- und Trockenkabinen an. In diesem Bereich spielt der Zeitfaktor eine erhebliche Rolle, denn der Kunde der sein Fahrzeug zur Lackierung bringt, will dieses auch schnellstmöglich wieder mitnehmen.

Die restlichen Betriebe wenden den Reduzierungsplan nach Anhang VI, Abschnitt A an. Diese Firmen erstellen eine Lösemittelbilanz oder wählen eine Mischform aus Anhang VI, Abschnitt A und Anhang VI, Abschnitt B der Verordnung aus. Bei der Holzbehandlung werden z.B. herkömmliche Beizen durch Beizen auf Wasserbasis substituiert. Andere Firmen wählen die Möglichkeit der Abluftbehandlung. Generell wird der Umstieg auf wasserlösliche Lacke beobachtet.

Die Oberflächenbehandlungsanlagen werden sukzessiv auf die veränderten Anforderungen nach- bzw. umgerüstet.

3. Dichtheitsprüfung von Kanälen nach Eigenkontrollverordnung (EKVO):

Bei der Einholung von Abwasserproben bei industriellen Abwasseranlagen im Jahre 2006 wurden die kontrollierten Firmen routinemäßig auf die EKVO hingewiesen. Bei 11 Firmen ging die Gewerbeaufsicht näher auf die Dichtheitsprüfung der Abwasserkanäle-, -leitungen und -becken ein.

Bei 6 dieser Firmen lag ein Konzept für die Dichtheitsprüfung vor. Die Prüfungen werden bei allen 6 Firmen in 2007 durchgeführt und spätestens in 2008 abgeschlossen sein.

2 Firmen haben im Jahr 2007 ihr Konzept vorlegen.

Eine Firma weigerte sich, die Prüfung durchführen zu lassen. Da bei dieser Firma auch die Zuverlässigkeit angezweifelt wird, wurden behördliche Maßnahmen eingeleitet, die möglicherweise die Stilllegung der Abwasseranlage zur Folge hat. Bei zwei Firmen wurde die Überprüfung noch im Jahre 2006 durchgeführt. Bei einer Firma hat dies dazu geführt, dass die Abwasseranlage zum Teil neu gebaut werden muss.

Für die andere Firma werden hier die Maßnahmen im Rahmen der EKVO beispielhaft aufgeführt.

Diese Firma hat in einem ersten Schritt 1740 m des betriebseigenen Kanalnetzes mittels TV-Kamera untersuchen und auswerten lassen. Der Kostenaufwand für Roboterarbeiten, Kanalreinigung, TV-Untersuchung, Dichtheitsprüfung und Zustandsbewertung beliefen sich auf ca. 50.000 €. In einem zweiten Schritt wurde auf Grundlage der Untersuchungsdaten eine Kostenschätzung für die anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen erarbeitet. Danach werden die Gesamtkosten für die Durchführung der EKVO und der Sanierung bei ca. 580.000 € liegen.

Im Jahr 2007 wurde bei weiteren 21 Firmen die Dichtheitsprüfung der Kanäle veranlasst.

Bei einer Firma wurde festgestellt, dass größere Mengen von Grundwasser in den Abwasserkanal eindringen und die Kläranlage unnötig belasteten. Die festgestellten Mängel wurden von einer Fachfirma behoben.

Bei einer anderen Firma ergab die Kontrolle des Kanals, dass die Abwasserrohre nicht mehr saniert werden konnten. Das Kanalsystem dieser Firma musste komplett erneuert werden.

Bei weiteren 7 Firmen wurden Fachfirmen beauftragt, das Abwassersystem zu überprüfen.

12 Firmen waren die Eigenkontrollverordnung und die Konsequenzen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, nicht bekannt. Diese Firmen wurden über die EKVO aufgeklärt und aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

4. Untersuchung von Arbeitsunfällen bei Verdacht auf mangelnde technische Sicherheit:

Schwere und tödliche Unfälle im Aufsichtsbereich wurden vom Gewerbeaufsichtsamt regelmäßig untersucht.

Besonders hervorzuheben war im Jahr 2006 die Präsenz der Gewerbeaufsicht in Villingen-Schwenningen und den Umlandgemeinden bei Dacharbeiten. Diese Dacharbeiten waren nötig geworden, nachdem ein Hagelunwetter im Frühjahr 2006 in Villingen-Schwenningen und in den angrenzenden Gemeinden flächendeckend zu erheblichen Schäden geführt hat. Die Hausbesitzer drängten die einschlägigen Firmen zu schneller Behebung der Schäden. Diese Firmen führten die Arbeiten vielfach ohne Schutzeinrichtung durch, da in kürzester Zeit im Großraum Villingen-Schwenningen keine Gerüste und Arbeitsbühnen mehr zur Verfügung standen. Manche Dacharbeiten mussten deshalb vorläufig eingestellt werden. Für geringfügige Arbeiten wurden PSA (z.B. Anseilschutz) und für umfangreichere Arbeiten wurden Absturzsicherungen (z.B. Fanggerüste) gefordert. Die Arbeiten durften erst fortgeführt werden, nachdem ein Mindeststandard an Sicherheit für die Arbeitnehmer auf dem Dach eingerichtet wurde.

5. Überprüfung optoelektronischer Schutzeinrichtungen an Maschinen:

Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden 28 Firmen überprüft, die an ihren Anlagen optoelektronische Schutzeinrichtungen einsetzen.

In einer Firma wurde eine Gesenkbiegemaschine vorgefunden, bei der die Lichtschranke als Schutzeinrichtung unwirksam war. Die Schutzeinrichtung konnte kurzfristig nicht instand gesetzt werden. Die Maschine wurde daraufhin stillgelegt. In einer anderen Firma war der Sicherheitsabstand zwischen der Schutzeinrichtung und dem Werkzeug zu gering. Bei dieser Maschine war es notwendig, den Lichtvorhang neu zu montieren und einzustellen.

Bei 3 Firmen konnte an den Werkzeugmaschinen trotz der vorhandenen Lichtvorhänge in Gefahrenbereiche eingegriffen werden. In diesem Fall wurden zusätzliche Abdeckungen und Verkleidungen bzw. ein Austausch der beschädigten Schutzeinrichtungen gefordert.

2 Firmen konnten die Bestätigung über die an den Anlagen durchgeführten sicherheitstechnischen Maßnahmen nicht vorweisen (z.B. mittels Eintrag in ein Kontrollbuch durch den Einweiser) und weitere 4 Firmen hatten keine Kontrollperson eingesetzt, die die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen an den Maschinen nach dem Einrichten durchgeführt und dokumentiert hatten.

Die Mängel wurden in den Firmen mit den verantwortlichen Personen, in der Regel der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Produktionsleiter und dem Einrichter, besprochen und gemeinsam Abhilfemaßnahmen festgelegt.

Bei den übrigen Firmen wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Lediglich eine Firma mit 28 durch optoelektronische Einrichtungen geschützten Anlagen hat sich in Bezug auf die Sicherheitseinrichtungen als vorbildlich erwiesen. An den Anlagen waren alle Gefahrstellen durch Lichtvorhänge, Verdeckungen und Verkleidungen so gesichert, dass ein Eingriff in Gefahrenbereiche nicht mehr möglich war. In der Firma werden regelmäßig Prüfungen und Wartungen an den Anlagen und Schulungen der Einrichter und Maschinenbediener durchgeführt. Die an den Maschinen notwendigen umfangreichen sicherheitstechnischen Arbeiten sind in einer Betriebsanweisung dokumentiert und können von dem Einrichter anhand der Anweisung systematisch abgearbeitet werden. Bei größeren Einrichtarbeiten muss eine von dem Unternehmer schriftlich beauftragte Kontrollperson informiert werden. Die Anlage darf erst dann für die Produktion freigegeben werden, wenn diese Kontrollperson die Schutzeinrichtungen überprüft und für wirksam erklärt hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Eingliederung der Gewerbeaufsicht in das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist gut gelungen. Dies kommt auch im Evaluationsbericht zur Verwaltungsreform (vgl. Sitzung des Kreistages am 07. Mai 2007, Drucksache-Nr. 039/2007) zum Ausdruck.

Mit der Integration der ehemals „technischen Fachbehörde“ in das Landratsamt, der Zusammenfassung von Technik und Verwaltung, aber auch der Unterbringung „unter einem Dach“ der verwandten Ämter „Baurechts- und Naturschutzamt“ sowie „Amt für Wasser- und Bodenschutz“ konnten wichtige Synergien (Vereinfachung der Verfahrensabläufe, kurze Wege bei Genehmigungs- und Kontrollverfahren) erschlossen werden.

Zwar kam es bei der Umsetzung der Verwaltungsreform teilweise zum „Verlust von Spezialwissen“ dadurch, dass bisherige Spezialisten an andere Landratsämter oder das Regierungspräsidium versetzt wurden. Dank des Engagements unserer Mitarbeiter ist es jedoch mittlerweile gelungen, dieses Wissen im notwendigen Umfang wieder aufzubauen. Das effiziente Arbeiten unseres Amtes wird statistisch auch dadurch belegt, das trotz Abbaus einer Personalstelle seit der Verwaltungsreform etwa die Anzahl der Betriebsbesuche pro Mitarbeiter und Jahr von 164 im Durchschnitt der Jahre 2001 – 2004 auf 226 im Durchschnitt der Jahre 2005 – 2007 gesteigert werden konnte (+38%).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.